



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2017/0538
	Verantwortlich:	Dez. 5
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	23.11.2017	11		x	vorberaten
Hauptausschuss	05.12.2017	5		x	vorberaten
Gemeinderat	12.12.2017	10	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss

- die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 09.05.1989, zuletzt geändert am 13.12.2016
- die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr 2018 (Restmüllgebühren § 4 Absatz 1. § 6 u.a.)
- die Einbeziehung der restlichen Überdeckung aus 2013 in Höhe von 500.000 Euro und die teilweise Einbeziehung der Überdeckung aus 2015 in Höhe von 606.173,67 Euro bei der Restmüllgebühr in die Gebührenkalkulation 2018
- die Verrechnung der Unterdeckung 2016 mit einem Teilbetrag der Überdeckung 2013 in Höhe von 2.254,48 Euro und die Einbeziehung der restlichen Überdeckung 2013 in Höhe von 443,70 Euro und einem Teilbetrag der Überdeckung 2014 in Höhe von 2.747,05 Euro bei der Annahmgebühr in die Gebührenkalkulation 2018
- die Verrechnung der Unterdeckung 2016 mit einem Teilbetrag der Überdeckung 2013 in Höhe von 29.915,91 Euro und die Einbeziehung der restlichen Überdeckung 2013 in Höhe von 84,09 Euro und einem Teilbetrag der Überdeckung 2014 in Höhe von 64.525,41 Euro bei der Abfallmuldengebühr in die Gebührenkalkulation 2018
- die Einbeziehung der Unterdeckung 2014 in Höhe von 23.899,42 Euro und einem Teilbetrag der Unterdeckung 2015 in Höhe von 36.430,91 Euro bei der Pressbehältergebühr in die Gebührenkalkulation 2018
- die Zurückstellung der Entscheidung über die Verwendung der Überdeckungen 2014, 2015 und 2016 sowie der Unterdeckungen 2015 und 2016 in Höhe von insgesamt saldiert 5.812.299,29 Euro.

Finanzielle Auswirkungen			nein	x	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Die Aufwendungen und Erträge sind im DHH 2017/2018 eingeplant.					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

Mit dieser Vorlage werden dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung und eine Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2018 vorgelegt.

Die Gebührensätze für die Restmüllentsorgung über grundstücksbezogene Abfallsammlung bleiben in 2018 unverändert, d. h. die Restmüllgebühren können stabil gehalten werden (vgl. **Anlage 4**).

Um einen Vergleich zwischen altem und neuem Satzungsrecht zu erleichtern, ist als **Anlage 2** die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Die **Änderung der Abfallgebührensatzung** wird aus folgenden Gründen notwendig:

1. Anpassung der Gebühren für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern (vgl. **Anlage 7**)
2. Anpassung des Abschlags auf die Gebühr für Restmüllbehälter für die Nichtnutzung der Biotonne (vgl. **Anlage 8**)
3. Anpassung des Zuschlags auf die Gebühr der Restmüllbehälter für die Verpressung von Abfällen (vgl. **Anlage 9**)

Zu 1.:

Die vorgenommene Neukalkulation der Gebühren für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern ergab einen Anpassungsbedarf aufgrund geringfügig gestiegener Kosten und zur Abdeckung von aufgelaufenen Unterdeckungen aus Vorjahren. Im Ergebnis sollen die Gebühren in diesem Bereich um rund 11 Prozent von 779,00 Euro auf 864,60 Euro bzw. von 1.284,00 Euro auf 1.425,20 Euro erhöht werden (vgl. **Anlage 7**). Die Gebührensätze liegen damit zum Vergleich - nach zwischenzeitlicher Absenkung - um rund 5 Prozent über denen des Jahres 2014. Diese Leistung wird im Übrigen nur von rund 20 Gebührenschuldnern im Jahr in Anspruch genommen.

Zu 2. und 3.:

Aufgrund leichter Veränderungen in den Kostenblöcken werden Anpassungen bei den Zu- und Abschlägen auf die Restmüllgebühr erforderlich. Der Abschlag wegen Nichtnutzung der Biotonne erhöht sich geringfügig bei Selbstkompostierung von 12 Prozent auf 13 Prozent. Für maschinell verpresste Abfälle erhöht sich der Zuschlag von 19 Prozent auf 21 Prozent (vgl. **Anlage 8 und 9**).

Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2013, 2014, 2015 und 2016 (vgl. **Anlage 12**)

a) Aus dem Ergebnisausgleich **2013** steht noch eine Überdeckung von 532.698,18 Euro zur Verfügung, die bis **2018** dem Gebührenzahler gut gebracht werden muss und die daher in vorliegender Kalkulation berücksichtigt ist.

b) Aus dem Ergebnisausgleich **2014** steht noch eine saldierte Überdeckung von 90.373,04 Euro zur Verfügung, die bis **2019** dem Gebührenzahler gut gebracht werden muss. Die Verwaltung schlägt vor, die Unterdeckung bei den Pressbehältergebühren (23.899,42 Euro) voll in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigen, die Überdeckung bei der Annahmegebühr (2.747,05 Euro) und die Überdeckung bei der Abfallmuldengebühr (64.525,41 Euro) jeweils teilweise in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Verwendung des

restlichen Ergebnisses von 47.000 Euro Überdeckung soll aus Gründen der Gebührenkontinuität zurückgestellt werden.

c) Aus dem Ergebnisausgleich **2015** steht noch eine saldierte Überdeckung von 1.332.800,06 Euro zur Verfügung, über deren Verrechnung bis **2020** zu entscheiden ist. Die Verwaltung schlägt vor, die Überdeckung bei der Restmüllgebühr teilweise in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigen (606.173,67 Euro), die Unterdeckung bei den Pressbehältergebühren teilweise in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigen (36.430,91 Euro) und die Entscheidung über die Verwendung des restlichen Ergebnisses von saldiert 763.057,30 Euro Überdeckung, aus Gründen der Gebührenkontinuität zurückzustellen.

d) Das gebührenrechtliche Ergebnis **2016** schließt mit einer saldierten Überdeckung von 4.970.071,60 Euro ab. Hierin enthalten sind 2.375.827,75 Euro, die aus einer internen Verrechnung resultieren. Über die Verrechnung dieser Überdeckung von insgesamt 4.970.071,60 Euro ist bis **2021** zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt vor, die Unterdeckung bei den Annahmgebühren (2.254,48 Euro) und bei den Abfallmuldengebühren (29.915,91 Euro) voll in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigen und die Entscheidung über die Verwendung des restlichen Ergebnisses von saldiert 5.002.241,99 Euro Überdeckung aus Gründen der Gebührenkontinuität zurückzustellen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung am Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss

- a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 09.05.1989, zuletzt geändert am 13.12.2016
- b) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr **2018** (Restmüllgebühren § 4 Absatz 1. § 6 u.a.)
- c) die Einbeziehung der restlichen Überdeckung aus 2013 in Höhe von 500.000 Euro und die teilweise Einbeziehung der Überdeckung aus 2015 in Höhe von 606.173,67 Euro bei der Restmüllgebühr in die Gebührenkalkulation 2018
- d) die Verrechnung der Unterdeckung 2016 mit einem Teilbetrag der Überdeckung 2013 in Höhe von 2.254,48 Euro und die Einbeziehung der restlichen Überdeckung 2013 in Höhe von 443,70 Euro und einem Teilbetrag der Überdeckung 2014 in Höhe von 2.747,05 Euro bei der Annahmgebühr in die Gebührenkalkulation 2018
- e) die Verrechnung der Unterdeckung 2016 mit einem Teilbetrag der Überdeckung 2013 in Höhe von 29.915,91 Euro und die Einbeziehung der restlichen Überdeckung 2013 in Höhe von 84,09 Euro und einem Teilbetrag der Überdeckung 2014 in Höhe von 64.525,41 Euro bei der Abfallmuldengebühr in die Gebührenkalkulation 2018
- f) die Einbeziehung der Unterdeckung 2014 in Höhe von 23.899,42 Euro und einem Teilbetrag der Unterdeckung 2015 in Höhe von 36.430,91 Euro bei der Pressbehältergebühr in die Gebührenkalkulation 2018

-
- g) die Zurückstellung der Entscheidung über die Verwendung der Überdeckungen 2014, 2015 und 2016 sowie der Unterdeckungen 2015 und 2016 in Höhe von insgesamt saldiert 5.812.299,29 Euro.